

Honorar-Richtlinien

der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
vom 01. Januar 2022

**Honorarrichtlinien der
Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
vom 01. Januar 2022**

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Grundlagen	3
3. Allgemeine Bestimmungen	3
4. Honoraransätze (Richtsätze)	4
5. Auslegungsfragen zu den Honorarrichtlinien	5
6. Inkrafttreten	5
Anhang: Empfohlene Honorarsätze	6

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Richtlinie gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Zudem sind die in dieser Richtlinie erwähnten Begriffe Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Revisionsstelle gleichgestellt.

1. Einleitung

Gestützt auf Art. 92, Abs. 1), Bst. g), Zif. 2 des Wirtschaftsprüfergesetz vom 4. Februar 2019 (LGBI. 2019, Nr. 17) sowie Abschnitt II, Art. 6, lit. h) der Geschäftsordnung vom 6. Mai 2013 erlässt die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer Vereinigung (nachfolgend "WPV") folgende Honorarrichtlinien.

2. Allgemeine Grundlagen

Die Honorarrichtlinien sollen zur Klarheit der Regelung des jeweiligen Auftragsverhältnisses zwischen den Berufsangehörigen und deren Auftraggeber beitragen.

Die Berufsangehörigen erheben ein angemessenes Honorar für die erbrachten Dienstleistungen, das dem Schwierigkeitsgrad und der Verantwortung Rechnung trägt.

Die im Anhang wiedergegebenen Richtsätze dieser Honorarrichtlinien basieren auf dem Stand der Löhne und Preise zum Zeitpunkt des im Anhang erwähnten Datums.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Diese allgemeinen Bestimmungen dieser Honorarrichtlinien gelten grundsätzlich nur für betriebswirtschaftliche Prüfungen.

3.2 Die Honorare werden in der Regel nach Zeitaufwand erhoben.

3.3 Pauschal- und Festhonorare sind nur unter Bedingungen zulässig, welche die pflichtgemässe Bearbeitung von Revisionsmandaten nicht beeinträchtigen und von Gesetzes wegen nicht verboten sind. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass bei Eintritt für den Prüfer nicht vorhersehbarer Umstände im Umfang oder in der Abwicklung des Mandats, die zu einer Erhöhung des Prüfungsaufwandes führen, das Honorar entsprechend angepasst werden kann.

3.4 Vergütungen von Dritten (Vermittlungsgebühren, Kommissionen usw.) sind nicht zulässig.

3.5 Der im Einzelfall zur Anwendung gelangende Honoraransatz bestimmt sich nach dem Schwierigkeitsgrad, der Bedeutung und der mit dem Auftrag verbundenen Verantwortung, sowie nach der Funktionsstufe des Sachbearbeiters.

- 3.6** Auf das mutmassliche Honorar können Vorschüsse verlangt und Zwischenrechnungen gestellt werden.
- 3.7** Die Auslagen für Reisespesen, Porti, Telefon, Material, Gebühren usw., sowie der Einsatz besonderer technischer Hilfsmittel, sind in den aufgeführten Richtsätzen nicht inbegriffen und werden zusätzlich berechnet. Ferner verstehen sich die aufgrund dieser Richtlinien berechneten Honorare ohne die jeweils nach Gesetz gültige Mehrwertsteuer.
- 3.8** Die Reisezeit gilt in der Regel als Arbeitszeit. Bei behördlichen Aufträgen ist die Reisezeit nur innerhalb der Landesgrenzen des Fürstentums Liechtenstein verrechenbar.
- 3.9** Zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen, insbesondere Kosten im Rahmen der Aufsicht (Aufsichtsabgaben) seitens der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, sollen offen und separat ausgewiesen werden.

4. Honoraransätze (Richtsätze)

4.1 Ordentliche Honoraransätze

Die Plenarversammlung ist für die Empfehlung von Honoraransätzen (Richtsätzen) zuständig, welche aus dem jeweils gültigen Anhang zu dieser Richtlinie hervorgehen.

4.2 Zusätze zu den Honoraransätzen gemäss Anhang

Bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen können die Honoraransätze pro Funktionsstufe angemessen, maximal aber auf das Doppelte, erhöht werden. Dies kann u.a. der Fall sein

4.2.1 bei Übernahme besonderer Verantwortung oder ausserordentlichen Risiken;

4.2.2 wo spezielle Kenntnisse und spezifische Erfahrung erforderlich sind;

4.2.3 bei besonderer Dringlichkeit (insbesondere bei Auftragsbearbeitung ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten);

4.2.4 wo sich dies aus den Honorarordnungen entsprechender Fachverbände ergibt.

5. Auslegungsfragen zu den Honorarrichtlinien

Auslegungsfragen zu den vorliegenden Honorarrichtlinien können sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer an den Vorstand der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer Vereinigung gerichtet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Honorar-Richtlinie ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2013. Sie treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Anhang: Empfohlene Honorarsätze

Funktion:	Honorarsatz (in CHF) ¹⁾
Betriebsinhaber, Partner, Direktoren, qualifizierte Berater, Sachverständige	250 - 480
Vizedirektoren, erfahrene Berater, (Senior) Manager	220 - 400
Qualifizierte Mitarbeiter und Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung	190 - 320
Selbständige Sachbearbeiter, Handlungsbevollmächtigte, langjährige Berufserfahrung	140 - 280
Assistenten, Sachbearbeiter, Sekretariatsmitarbeiter	100 - 200

¹⁾ Ansätze können bei besonderer Verantwortung, Einsatz von Spezialkenntnissen, besonderer Dringlichkeit und nach Berücksichtigung besonderer Interessen erhöht werden (bis maximal auf das Doppelte).